

## Häufig gestellte Fragen

### Erklärung:

KGG = Kirchgemeindegesetz

Vo FHKG = Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden

HBRW = Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Kirchgemeinden

### 1. Ab wann muss eine Investition aktiviert werden?

Grundsätzlich müssen alle Aufwendungen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer ab einem Wert von CHF 10'000 aktiviert werden. Im Einzelfall können je nach Katholikenzahl höhere Investitionen direkt über die laufende Rechnung gebucht werden. **(Vo FHKG § 6).**

### 2. Während der Heizperiode ist die Heizung ausgestiegen. Eine Reparatur käme fast so teuer wie eine neue. Der Kirchenrat beschliesst gleichzeitig die allgemeinen Räume neu zu streichen, dafür wurde nichts budgetiert.

Die Heizung muss gemacht werden. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe **(KGG § 51 Abs. 2)**. Aber Achtung: Der Kirchenrat hat eine Sorgfaltspflicht, d. h. man könnte ihm entgegenhalten, dass er die Sorgfaltspflicht verletzt hat. Mit der Investition darf nicht einfach zugewartet werden, bis sie unausweichlich wird **(KGG § 5 Abs. f und § 27)**.

Räume neu streichen: Wenn der Aufwand unter 2 % der budgetierten Kirchensteuern liegt, kann der Kirchenrat einen Nachtragskredit beschliessen **(KGG § 56 Abs. 1 Bst. b)**. Ist er über 2 % muss eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung einberufen werden **(KGG § 53)**.

### 3. Die Kirchgemeinde mietet neu ein Lokal für den Blauring für CHF 1'000 pro Monat. Wer ist zuständig?

Sobald eine Verbindlichkeit für mehr als ein Jahr bewilligt werden soll, wird der jährliche Betrag mal 10 gerechnet. In diesem Fall ergibt dies ein Aufwand von CHF 120'000.00. Wenn nun dieser Betrag 10 % der budgetierten Steuern übersteigt, braucht es einen Sonderkredit **(KGG § 54 Abs. 1 Bst. c und HBRW Seite 8 letzter Absatz)**.

### 4. Muss jeder Sonderkredit separat abgerechnet werden?

Auf eine separate Rechnungsablage kann verzichtet werden, wenn

-der Sonderkredit in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt wird

-der Sonderkredit in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Rechnung der Kirchgemeinde ergibt **(KGG 57 Abs. 2 und 3 und HBRW Seite 9)**.

### 5. Wann muss ein Sonderkredit durch den Synodalrat bewilligt werden?

Sofern der Sonderkredit (es wird immer vom Bruttokredit ausgegangen) den Ertrag von 30 % des jährlichen Ertrags der Kirchensteuern übersteigt muss unaufgefordert das Gesuch eingereicht werden **(KGG § 18 Abs. 3)**.

### 6. Wie wird ein Sonderkredit richtig traktandiert?

Es braucht immer zwei Traktandum. Zudem ist vom Bruttokredit auszugehen:

1.1. Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 1'000'000.00 für die Restauration der Pfarrkirche

1.2. Bewilligung Aufnahme von Darlehen in der Höhe von CHF 500'000.00  
**(KGG § 18 Abs. e Ziff. 5)**.

7. Darf man auf der Liegenschaft im Finanzvermögen abschreiben?

Auf unüberbauten Grundstücken werden üblicherweise keine Abschreibungen vorgenommen, ausser der Buchwert ist höher als der Verkehrswert.

Bau überbauten Grundstücken wird nach kaufmännischen Grundsätzen abgeschrieben. Die überbauten Grundstücke dürfen höchstens zum Ertragswert bilanziert werden. Liegenschaften müssen nach ca. 20 – 25 Jahren grossaniert werden. Wenn nie Abschreibungen gemacht wurden, besteht die Gefahr, dass die Grossanierung nicht vollständig aktiviert werden kann, da der Buchwert den Verkehrswert übersteigt, und es müsste eine ausserordentliche Sonderabschreibung vorgenommen werden (**HBRW Seite 23**). Die Abschreibungstabelle der direkten Bundesteuer kann verwendet werden.

8. Muss der Wert der Jahrzeitstiftungen auf der Aktivseite mit Bankguthaben gedeckt sein?

Jahrzeitstiftungen sind Schenkungen mit Auflagen. Es sind kirchliche Gelder, welche die Kirchgemeinde verwaltet. Die Kirchmeierin oder der Kirchmeier tut dies treuhänderisch für das Pfarramt. Der Jahrzeitenfonds ist weder Besitz noch Eigentum der Kirchgemeinde. Eine gesonderte Anlage auf der Aktivseite ist nicht notwendig, weil der effektive Wert bereits auf der Passivseite ausgewiesen ist. Der Wert der Jahrzeitstiftungen muss durch Finanzvermögen gedeckt sein, ohne die Liquidität zu gefährden (**HBRW Seite 29**).

9. Abschreibungen auf den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen. Darf man auch mehr als die vorgeschriebenen 6 % abschreiben?

6 % Abschreibungen auf den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen müssen immer getätigt werden, wenn dadurch auch ein Aufwandüberschuss entsteht (**Vo FHKG § 9 Abs. 3 Bst. a**). Wenn das Ergebnis es erlaubt können zusätzliche Abschreibungen realisiert werden, es darf dadurch aber kein Aufwandüberschuss entstehen und es darf kein Bilanzfehlbetrag bestehen. Nicht budgetierte zusätzliche Abschreibungen gehören in den Antrag über die Ergebnisverwendung des Kirchenrates.

10. Muss der Bilanzfehlbetrag auch bei einem Aufwandüberschuss abgeschrieben werden?

Jährlich müssen 10 % vom Bilanzfehlbetrag abgeschrieben werden auch wenn dadurch ein höherer Aufwandüberschuss entsteht und zusätzlich im Rahmen der Gewinnverwendung gemäss **§ 47 Absatz 2 KGG**, also wenn ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird (**Vo FHKG § 9 Abs. 5**).

11. Bei der Berechnung der Finanzkennzahlen ist das Resultat Minus (-). Wie muss man dies interpretieren?

Wenn die Berechnung der Finanzkennzahlen ein Minus ergibt, bedeutet dies, dass die Kirchgemeinde gesund finanziert.